

Zustimmungsvereinbarung für die Personenbeförderung mit Fahrzeugkranen

Unternehmensnummer:

Firmenname,
Niederlassung:

Straße, Hausnummer:

Plz, Ort:

E-Mail:

Telefon:

Wir verpflichten uns, nachstehende „Bedingungen für die Personenbeförderung mit Fahrzeugkranen“ einzuhalten. Ferner bestätigen wir, dass die zum Einsatz gelangenden Krane mit Einrichtungen für den Energieausfall (Abschnitt 4.2.8 DGUV Regel 101-005 bzw. Abschnitt 4.2.1 (4) TRBS 2121 Teil 4) ausgerüstet sind.

Datum: Name Unterschrift:.....

Bedingungen für die Personenbeförderung mit Fahrzeugkranen

Eine Beförderung von Personen mittels hochziehbarem Personenaufnahmemittel (Arbeitskorb mit gleislosem Fahrzeugkran) kann durchgeführt werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Krane müssen hinsichtlich Bau- und Ausrüstung den geltenden Vorschriften entsprechen:

- **Krane, die bis zum 31.12.1994 in Betrieb genommen wurden,**
den Bau- und Ausrüstungsvorschriften der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere den §§ 10,12, 13 Abs. 1, 14 und 22 Abs. 1 der DGUV Vorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (DGUV Vorschrift 54) sowie den §§ 15 (1 bis 3) und 16 (1) der DGUV Vorschrift „Krane“ (DGUV Vorschrift 52)
- **Krane, die ab 01.01.1995 in Betrieb genommen wurden,**
§ 3 Maschinenverordnung – 9. ProdSV und
Anhang I der Richtlinie 2006 / 42 / EG (vor dem 29.12.2009: 98 / 37 / EG)

2. Die gemäß § 23 Abs. 2, 4 DGUV Vorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (DGUV Vorschrift 54) sowie gemäß §§ 25 und 26 DGUV Vorschrift „Krane“ (DGUV Vorschrift 52) geforderten Prüfungen müssen mit Erfolg stattgefunden haben (mängelfreies Ergebnis). Zum Zeitpunkt des Einsatzes befindet sich das hochziehbare Personenaufnahmemittel in mängelfreiem Zustand.

3. Bei Kranen, deren Hubwerk (Hubwinde) mit einem Gesperre (auch „Freilauf“ genannt) ausgerüstet ist, muss – über die Forderung des § 26 Abs. 1 DGUV Vorschrift „Krane“ (DGUV Vorschrift 52) hinaus – der einwandfreie Zustand und die einwandfreie Funktion des Gesperres vor jedem Einsatz geprüft werden. Die Funktionsprüfung muss nach den Anweisungen des Kran- bzw. Windenherstellers erfolgen.

4. Für Bau, Ausrüstung, Betrieb und Prüfung des zum Einsatz gelangenden hochziehbaren Personenaufnahmemittels muss die DGUV Regel „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (DGUV Regel 101-005) eingehalten werden. Zudem müssen die Technischen Regeln für Betriebssicherheit, „Gefährdungen von Personen durch Absturz – Heben von Personen mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln“ (TRBS 2121 Teil 4) – jeweils neueste Ausgabe, beachtet werden.

Insbesondere muss

4.1. der zum Einsatz gelangende Kran so eingerichtet sein, dass bei Ausfall der Energie oder Steuerung das Personenaufnahmemittel in die Ausgangsposition oder in eine andere Position gebracht werden kann, die ein gefahrloses Verlassen des Personenaufnahmemittels ermöglicht (Nr. 4.2.8 DGUV Regel 101-005). Diese Forderung ist erfüllt, wenn beim Kran ein Aggregat, bestehend aus Antriebsmotor und Hydraulikpumpe vorhanden ist, mit dem bei Energieausfall das Personenaufnahmemittel in die Ausgangsposition gebracht werden kann (Not-Energie-Aggregat).

4.2. für den Einsatz des hochziehbaren Personenaufnahmemittels eine Betriebsanweisung aufgestellt werden (§ 34 DGUV Vorschrift 52). Die Kranführerinnen und Kranführer müssen über den Inhalt der Betriebsanweisung und das sichere Durchführen der Personenbeförderung unterwiesen werden. Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung müssen schriftlich niedergelegt werden und die Teilnahme an der Unterweisung muss von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden.

4.3. für die Personenbeförderung – außer dem Kranführer bzw. der Kranführerin – eine aufsichtführende Person bestimmt werden, die die sichere Durchführung der Personenbeförderung überwacht.

4.4. falls die gemäß § 36 Abs. 4 DGUV Vorschrift 52 geforderte Frist für die schriftliche Mitteilung der Personenbeförderung aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, der jeweilige Einsatz des Arbeitskorbes (Kran, Ort und Zeitpunkt) so rechtzeitig wie möglich vor Beginn des Einsatzes der BG Verkehr schriftlich, per Fax oder per E-Mail mit der "Anzeige der Inbetriebnahme eines hochziehbaren Personenaufnahmemittels" gemeldet werden.

5. Die Zustimmung der BG Verkehr gilt nur für die Beförderung von Versicherten Ihres eigenen Unternehmens. Sollen Versicherte (Bauarbeiter, Stahlbauer, Monteure usw.) aus Betrieben befördert werden, die bei einer anderen Berufsgenossenschaft oder Unfallkassen versichert sind, ist der Einsatz zusätzlich auch diesem Unfallversicherungsträger zu melden (siehe § 36 Abs. 4 DGUV Vorschrift 52).

Diese Zustimmung gilt **nicht** für das Befördern von Privatpersonen mittels Arbeitskorb am Autokran auf Volksfesten, Betriebseinweihungen o. ä. Veranstaltungen. Hierfür ist eine Genehmigung der örtlich nach Landesrecht zuständigen Behörde, z. B. Amt für öffentliche Ordnung bzw. Bauordnungsamt, erforderlich.

Adressen

Ihre Anzeige der Inbetriebnahme eines hochziehbaren Personenaufnahmemittels geht an die für Sie zuständige Regionalabteilung Prävention. Sie können diese auch per Fax oder E-Mail an die BG Verkehr senden.

Regionalabteilung Prävention Hamburg

Region Hamburg, Schleswig-Holstein,
Mecklenburg-Vorpommern

BG Verkehr
Regionalabteilung Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg

Fax: +49 40 3980-2799
E-Mail: praevention-hamburg@bg-verkehr.de

Regionalabteilung Prävention Hannover

Region Niedersachsen, Bremen

BG Verkehr
Regionalabteilung Prävention
Walderseestraße 5
30163 Hannover

Fax: +49 511 3995-785
E-Mail: praevention-hannover@bg-verkehr.de

Regionalabteilung Prävention Berlin

Region Berlin, Brandenburg und in Sachsen-Anhalt die Kreise Stendal, Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Jerichower Land, Harz und Salzland sowie die Stadt Magdeburg

BG Verkehr
Regionalabteilung Prävention
Axel-Springer-Straße 52
10969 Berlin

Fax: +49 30 25997-297
E-Mail: praevention-berlin@bg-verkehr.de

Regionalabteilung Prävention Dresden

Region Sachsen, Thüringen und in Sachsen-Anhalt die Kreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Burgenland sowie die Städte Dessau-Roßlau und Halle

BG Verkehr
Regionalabteilung Prävention
Hofmühlenstraße 4
01187 Dresden

Fax: +49 351 4236-591
E-Mail: praevention-dresden@bg-verkehr.de

Regionalabteilung Prävention Wuppertal

Region Nordrhein-Westfalen

BG Verkehr
Regionalabteilung Prävention
Aue 102
42103 Wuppertal

Fax: +49 202 3895-401
E-Mail: praevention-wuppertal@bg-verkehr.de

Regionalabteilungen Prävention Wiesbaden

Region Rheinland-Pfalz, Saarland
und Hessen

BG Verkehr
Regionalabteilung Prävention
Wiesbadener Straße 70
65197 Wiesbaden

Fax: +49 611 9413-121
E-Mail: praevention-wiesbaden@bg-verkehr.de

Regionalabteilung Prävention München

Region Bayern

BG Verkehr
Regionalabteilung Prävention
Deisenhofener Str. 74
81539 München

Fax: +49 89 62302-200
E-Mail: praevention-muenchen@bg-verkehr.de

Regionalabteilung Prävention Tübingen

Region Baden-Württemberg

BG Verkehr
Regionalabteilung Prävention
Europaplatz 2
72072 Tübingen

Fax: 07071 933-5099
E-Mail: praevention-tuebingen@bg-verkehr.de